

**Kreisverordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
in der Gemeinde Tellingstedt
vom 15. April 1980**

Aufgrund des § 16 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz – LPflegG -) vom 16. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landschaftspflegegesetz vom 19. Juli 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 beschriebene Fläche wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt und mit der Bezeichnung „Großes Moor/Kätner Moor“ im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile beim Landrat des Kreises Dithmarschen als unterer Landschaftspflegebehörde unter Nr. 10 geführt.

§ 2

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rd. 156 ha groß und umfasst in der Gemarkung Tielenautal

1. in der Flur 1 die Flurstücke
137, 138, 161/139, 139/1, 139/2, 140, 141, 142, 143, 169/144, 170/144, 145, 171, 146, 172/146, 147, 148,
2. in der Flur 5 die Flurstücke
135/57, 58, 74, 75, 76, 77, 78, 127/79, 98/81, 105/82, 107/82, 106/83, 108/83, 84, 85, 68/1, 59/1, 60/1, 80/9, 88/3 und
3. in der Flur 6 die Flurstücke
15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 227/32, 228/32, 229/32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 83/1, 84, 85, 86, 87/1, 87/2, 88/1, 88/2, 89/1, 91/3, 91/4, 92, 93, 94/1, 97/1, 98/1, 101/1, 102/1, 105/1, 106/1, 109/1, 111/1, 113/1, 114/1, 117/1, 118, 119, 120, 121, 122/1, 123, 124, 125, 212/126, 213/126, 234/126, 235/126, 126/1, 211/127, 218/127, 219/127, 221/127, 127/1, 127/2, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 206/181, 207/181, 182, 225/183, 226/183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 197, 198, 199, 200, 89/3, 90/6.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 25.000 grün eingetragen.

Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Dithmarschen im Dienstzimmer der unteren Landschaftspflegebehörde archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte befindet sich beim Amtsvorsteher des Amtes Tellingstedt in Tellingstedt.

(3) In dem als Anlage beigefügten Ausschnitt aus der Karte im Maßstab 1 : 25000 ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt.

§ 3

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist geprägt durch

1. die Moore „Großes Moor“ und „Kätner Moor“ einschließlich ihrer Randzonen und der in den Mooren befindliche Torfstich sowie einen Grünlandanteil, insbesondere Feuchtwiesen.
2. Brut-, Nist-, Rast- und Ruheplätze der in dem Landschaftsschutzgebiet bedeutsamen wildlebenden Tierarten,
3. das Wirkungsgefüge aller den Landschaftshaushalt bestimmenden natürlichen Landschaftsfaktoren,
4. weitgehend natürliche oder durch extensive Bewirtschaftung bedingte naturnahe Pflanzenbestände (typische Pflanzenbestände der Hoch- und Niedermoores, der verlandeten Torfstiche, Feuchtgräser).

(2) In dem Landschaftsschutzgebiet sind das Landschaftsbild in seinen bestimmenden Merkmalen sowie die Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes und die dauerhafte Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten, zu pflegen und – soweit erforderlich – zu entwickeln und wiederherzustellen. Der Naturgenuss ist zu gewährleisten.

§ 4

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, die Ruhe der Natur und den Naturgenuss durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören.
Insbesondere ist es verboten

1. prägende Landschaftsteile zu verfüllen und abzugraben,
2. Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen, zu verunstalten oder zu beseitigen; für Knick- und Windschutzpflanzungen gilt § 19 Landschaftspflegegesetz,
3. Pflanzenbestände, die nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, zu beschädigen oder zu beseitigen; § 13 des Landschaftspflegegesetzes bleibt unberührt,
4. den Wasserhaushalt nachteilig zu verändern,
5. Eingriffe in Moore vorzunehmen; § 12 Landschaftspflegegesetz bleibt unberührt,
6. zu zelten; dem Zelten steht nach dieser Verordnung das ein- oder zweimalige Übernachten in einem Zelt gleich.

(2) Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 werden nach § 60 Landschaftspflegegesetz geregelt.

§ 5

(1) Die nachfolgenden Handlungen im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der Genehmigung der unteren Landschaftspflegebehörde, soweit sie nicht nach § 4 verboten sind:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 2 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen. Das gleiche gilt für die der Errichtung von baulichen Anlagen gleichgestellten Maßnahmen,
2. die Errichtung oder Anbringung von Bild- und Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise,

3. die Errichtung von Lagern oder Plätzen aller Art sowie das Abstellen von Wohnwagen und das mehrtägige Verankern von Segel- oder Motorbooten, Wohnflößen oder anderen schwimmenden Anlagen,
4. die Veränderungen kleiner Wasseransammlungen, die Trockenlegung von Teichen und die Verrohrung von Gräben,
5. die Erstaufforstung der Niederungsflächen,
6. die Veränderung der Bodengestalt und des Landschaftshaushalts durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen und Ausfüllungen,,
7. die Anlage oder Änderung von Wegen, Deichen und Dämmen,
8. die Errichtung von Hochspannungsleitungen
9. die Errichtung notwendiger Anlagen und Errichtungen für die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen, soweit dafür eine Genehmigung oder Anzeige nach dem Bergrecht erforderlich ist.

(2) Bei baulichen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften genehmigungspflichtigen Anlagen bleibt die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde insoweit unberührt.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes erhalten werden, notwendige und zugleich unumgängliche Beeinträchtigungen zeitlich und mit den Erholungsbelangen vereinbar sind,
2. die dauernde Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gewährleistet werden kann und
3. Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes abgewendet oder ausgeglichen werden.

Der Genehmigung können Nebenbestimmungen beigefügt werden.

(4) Soweit für Bauvorhaben die Zustimmung des Innenministers nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbaugesetzes erforderlich ist oder soweit der Innenminister über Ausnahmen nach § 17 a des Landeswassergesetzes entscheidet, muss auch die Zustimmung der obersten Landschaftspflegebehörde eingeholt werden.

§ 6

(1) Unberührt von den Vorschriften des § 5 bleiben

1. Nutzungen und Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, die Jagdausübung und die Fischerei.
2. Maßnahmen, die in ihren Einzelheiten in Raumordnungs-, Landschafts-, Landschaftsrahmen- und forstlichen Rahmenplänen festgelegt worden sind.

(2) Soweit Maßnahmen, die nach § 4 verboten oder nach § 5 genehmigungsbedürftig sind, aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes vorgenommen werden sollen, wird über deren Zulässigkeit in dem nach § 8 des Landschaftspflegegesetzes vorgeschriebenen Verfahren entschieden.

§ 7

Ordnungswidrig nach § 65 Abs. 2 Nr. 1 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 prägende Landschaftsteile verfüllt oder abgräbt,

2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung beschädigt, verunstaltet oder beseitigt.
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Pflanzenbestände, die nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, beschädigt oder beseitigt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 den Wasserhaushalt nachhaltig verändert.
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Eingriffe in die Moore vornimmt,
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 zeltet oder in Zelten übernachtet,
7. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 ohne Genehmigung bauliche Anlagen nach § 2 Abs. 2 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein errichtet, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen.
8. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 5 ohne Genehmigung Bild- und Schrifftafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise errichtet oder anbringt,
9. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 ohne Genehmigung Lager oder Plätze aller Art errichtet sowie Wohnwagen abstellt oder mehrtägig Segel- und Motorboote, Wohnboote, Wohnflöße oder andere schwimmende Anlagen verankert,
10. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 ohne Genehmigung kleine Wasseransammlungen verändert, Teiche trockenlegt und Gräben verrohrt,
11. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 ohne Genehmigung Erstaufforstungen der Niederungsflächen vornimmt,
12. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 6 ohne Genehmigung die Bodengestalt und den Landschaftshaushalt durch Abgrabungen, auf- oder Abspülungen und Ausfüllungen verändert,
13. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 7 Wege, Deiche und Dämme anlegt oder verändert,
14. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 8 ohne Genehmigung Hochspannungsleitungen errichtet,
15. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 9 ohne Genehmigung notwendige Anlagen und Einrichtungen für die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen, soweit dafür eine Genehmigung oder Anzeige nach dem Bergrecht erforderlich, errichtet.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heide, den 29 April 1980

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
als untere Landschaftspflegebehörde